

10. September 2019

Positionspapier

Faire Behandlung von Anlegern: Keine asymmetrische Besteuerung

Zusammenfassung

- Der Entwurf zum Jahressteuergesetz 2019 der Bundesregierung¹ sieht vor, dass Anleger zukünftig Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen im Bereich der Abgeltungsteuer nicht mehr steuerlich geltend machen können.
- Anleger werden folglich asymmetrisch besteuert: Während Gewinne voll der Steuer unterliegen, können Verluste beim Verfall nicht geltend gemacht werden.
- Der Vermögensaufbau privater Anleger wird damit verteuert: Die Gewinne von Grundgeschäften müssen versteuert werden, Verluste aus Absicherungsgeschäften (quasi Versicherungsprämien) können hingegen nicht angesetzt werden.
- Der Gesetzentwurf stellt sich gegen eine seit langen Jahren gefestigte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH).
- Betroffen sind Anleger in allen Finanzinstrumenten – allein bei Optionsscheinen und Zertifikaten sind nach Schätzungen 750.000 Anleger potentiell betroffen. Theoretisch können ca. 10 Mio. Anleger in Aktien, Anleihen und weiteren Finanzinstrumenten benachteiligt werden.
- Von dieser ungerechtfertigten steuerlichen Benachteiligung der Anleger in Wertpapieren, die auch verfassungsmäßige Bedenken hervorruft, muss im Interesse des deutschen Finanzplatzes unbedingt Abstand genommen werden.
- Auf die geplante Änderung von § 20 EStG sollte daher gänzlich verzichtet werden.

Hintergrund und geplante Änderungen

Die Frage der steuerlichen Behandlung von Totalverlusten ist seit der Einführung der Abgeltungsteuer umstritten und betrifft viele Privatanleger.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass der Verfall von Finanzinstrumenten, der dazu führt, dass diese Instrumente wertlos werden, im Privatvermögen steuerrechtlich nicht als abzugsfähig anerkannt wird (Vorschriften zur Änderung von § 20 EStG).

Damit wendet sich der Gesetzentwurf gegen die langjährige und mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, der in den letzten Jahren zahlreiche Urteile zugunsten der Privatanleger gefällt hat.

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 31. Juli 2019, § 20 EStG

So hat der BFH zuletzt am 20. November 2018² entschieden, dass der Verfall von Knock-out Produkten – gleich, ob es sich um Optionen, Optionsscheine oder um Zertifikate handelt – steuerlich zu berücksichtigen sei. Die Aufwendungen für den Erwerb eines solchen Produktes, das wertlos wird, sei mit den positiven Kapitalerträgen nach § 20 EStG zu verrechnen. Die gegenteilige Auffassung zur alten Rechtslage sei überholt. Diese Auslegung sei aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, um die Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Gebot der Folgerichtigkeit auszurichten.

Das Urteil ist eine Fortsetzung der Rechtsprechung des BFH, dass seit Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich sämtliche Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen zu erfassen sind und dies gleichermaßen für Gewinne und Verluste gilt.³

Betroffene Anleger

Betroffen sind nicht nur Anleger in Optionen, Optionsscheinen und Zertifikaten. Die geplanten Änderungen umfassen generell Forderungsausfälle und -verzichte, Verluste aus dem Verfall von Wertpapieren und der Veräußerung wertloser Wertpapiere (hier insbesondere auch Aktien), Verluste aus dem Verfall von Kaufoptionen beim Berechtigten und aus dem Barausgleich beim Stillhalter.

Angesichts dieses breiten Anwendungsbereichs sind potentiell ca. 10 Mio. Anleger berührt.

Schätzungen zufolge handeln etwa 750.000 Privatanleger in Deutschland mit Optionsscheinen und Knock-Out-Produkten. Etwa 250.000 Privatanleger handeln mehr als fünf Mal im Jahr mit ebendiesen Produkten und erreichen damit eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit, durch den Verfall eines oder mehrerer ihrer Produkte von der Gesetzesänderung negativ betroffen zu sein.

Bei Optionsscheinen und Knock-Out-Produkten handelt es sich nicht per se um „hochspekulative Geschäfte“, wie die Begründung des Gesetzentwurfs suggerieren möchte. Vielmehr verwenden zahlreiche Privatanleger Optionsscheine, um sich gegen Kursrisiken abzusichern und damit den Wert ihres Depots zu erhalten.

Dabei kommt es zum Verfall des Optionsscheins, wenn die erwarteten negativen Kursschwankungen am Ende doch ausbleiben und sich der Anleger gegen die Ausübung des Scheins entscheidet. Das ist eine gebräuchliche Vorgehensweise und aus Anlegersicht vollkommen nachvollziehbar. Es handelt sich hier also gerade nicht um hochspekulatives Verhalten. Der Werterhalt und die Absicherung des eigenen Depots stehen im Vordergrund.

Insgesamt wird somit der – ja sehr erwünschte – private Vermögensaufbau in Wertpapieren deutlich erschwert und verteuert. Inmitten der Niedrigzinsphase sind gerade Instrumente zur Absicherung besonders wertvoll. Anleger können angesichts von Negativrenditen nicht wie gewohnt auf besonders sichere Anlagen wie deutsche Staatsanleihen setzen. Sie müssen in etwas risikoreichere Anlagen ausweichen und ihre Portfolios dementsprechend absichern. Doch anstatt sie dabei zu unterstützen, werden die geplanten Änderungen die Anleger noch zusätzlich belasten.

² Urteil des BFH vom 20. November 2018 VIII R 37/15 zur steuerlichen Anerkennung von Verlusten aus Knock-Out-Zertifikaten

³ Vgl. Urteil des BFH vom 24. Oktober 2017 VIII R 13/15 zum insolvenzbedingten Ausfall einer privaten Darlehensforderung

Asymmetrische Besteuerung führt zur Ungleichbehandlung

Durch die geplante Gesetzesänderung entsteht eine Ungleichheit, da einerseits Erträge und Wertzuwächse aus solchen Instrumenten steuerrechtlich erfasst werden, andererseits Verluste durch einen Wertverfall nicht zur Berücksichtigung kommen sollen.

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 hat § 20 EStG einen Paradigmenwechsel erfahren. Beruhte er in der Vergangenheit im Kern auf der Quellentheorie, sodass – von Ausnahmen abgesehen – nur Erträge steuerbar waren, nicht aber Veräußerungsgewinne, so wurden diese zu dem genannten Zeitpunkt generell in die Besteuerung nach der genannten Vorschrift einbezogen. Dies bestätigt der BFH in seiner Entscheidung vom 20. November 2018 (VIII R 37/15) eindrucksvoll, indem er im Urteil festhält, dass § 20 EStG eine punktuelle Gewinneinkunftsart darstellt.

Seit 2009 besteht demnach eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen. Dies gilt gleichermaßen für Gewinne und Verluste.

Zudem stellt der Gesetzentwurf fest, dass der Verfall einer Option nicht als Beendigung des Rechts gelten soll. Die zentrale Eigenschaft von Termingeschäften und auch in Deutschland angebotenen Optionsscheinen ist jedoch ihre zeitliche Begrenzung beziehungsweise analog die ereignisbedingte Fälligkeit durch Knock-Out. Lohnt sich die Ausübung einer Option für den Erwerber spätestens zum Verfallstermin nicht, erlischt das Optionsrecht ungenutzt wertlos. Spätere Kursentwicklungen des Basiswerts haben keine Bedeutung mehr. Das Recht kann niemals wiederbelebt werden, sodass auch der ehemals Verpflichtete keine Risiken späterer Inanspruchnahmen aus dem Optionsrecht trägt. Mit dem Verfall einer Option geht die Beendigung des Rechts zwingend einher. Die Annahme einer Fortdauer des bereits erloschenen Rechts führt das Optionskonstrukt ad absurdum. Ein Termingeschäft kann nach seinem eindeutig definierten Verfall keine Rechte und Pflichten der Handelsparteien begründen. Für den Erwerber ist das zum Verfall gegebenenfalls wertlose Recht erloschen und der hierfür entrichtete Kapitaleinsatz ist damit vollständig als realisierter Verlust zu behandeln.

Der Entwurf ist nach unserer Auffassung verfassungswidrig, da dem Gebot des Gleichheitsgrundsatzes sowie demjenigen der Folgerichtigkeit (Art. 3 und 20 Grundgesetz) nicht genügt wird.

Aus den genannten Gründen regen wir an, auf die geplante Änderung von § 20 EStG gänzlich zu verzichten.